

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. Mai 2021  Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Wir begrüssen, dass die Grundlagen für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegenderaten aus der TVD geschaffen werden. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig, den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmaßnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir gehen davon aus, dass die Anpassungen nicht zu einer Erhöhung der Acontrol-Kontrollpunkte führen. Die Anpassungen sind mit Zusatzaufwand umsetzbar, aber bezüglich Kontrolle wird immer spezifischeres und selektiveres Wissen notwendig (z.B. Unterscheidung Hanfkulturen, Pilotprojekte Tierwohl, ...). Eine Abkehr von der Komplexität, die bald niemand mehr meistert, ist leider nicht absehbar. Das Einsetzen einer Expertengruppe zur Reduktion der Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen ist dringend angezeigt und unseres Ermessens wichtiger als administrative Vereinfachung.

Im Kontext der neuen GVE-Faktoren für Ziegen und Schafe muss geklärt werden, wie mit Wanderherden von Schafen umgegangen wird (eigenständiger Betrieb oder auch Anrechnung an einen Ganzjahresbetrieb?). Die Wanderherden müssen bezüglich Hofdüngerfluss (Hoduflu) auch klar geregelt sein. Des Weiteren ist der Status von Zwergziegen zu klären, da diese je nachdem neu ab dem ersten Tier direktzahlungswirksam (und mit 0.17 GVE je Tier über 365 Tage DGVE-wirksam werden).

Die Anpassungen, welche den für die Kürzungen massgebenden Anhang 8 immer grösser werden lassen, führen zwar langsam zu einer Vereinheitlichung der Kürzungen, aber nicht zu einem verständlicheren System; eine grundsätzliche Neukonzeption wäre angezeigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen, dass die Grundlage für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD geschaffen wird. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig,

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Die Grundsätze, welche für Hochstamm-Feldobstbaum gelten gehören in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Die Pflanzdistanzen und Pflanzdichten sind in der LBV zu regeln.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum" in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Begriffsdefinitionen bez. Hochstammbäume müssen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geregelt werden.  Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmaßnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderung.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum"", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffs-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>verordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstamm-bäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a</p>	<p>Eventualvorschlag bei Umsetzung einer Änderung:</p> <p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 7 m</li> <li>b. Kirschbäume: 8 m</li> <li>c. Nuss- und Kastanienbäume: 10 m</li> </ul> <p>Bei in Reihen ausgerichteten Pflanzungen darf eine Pflanzdichte von 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen nicht überschritten werden.</p>	<p>Wir schlagen leicht geringere Pflanzdistanzen vor, die aber durch breitere Reihendistanzen kompensiert werden müssen aufgrund der Vorgabe einer maximalen Pflanzdichte bei Anbau in mehreren Reihen.</p> <p>Ein Wechsel von Pflanzdistanzen gemäss gängigen Lehrmitteln (mit unterschiedlichen Angaben) hin zu einer numerischen Festlegung der Pflanzdistanzen könnte klärend sein.</p> <p>In der Praxis zeigt sich in unserem vom Hochstamm-Steinobstbau geprägten Kanton, dass 8m bei Kirschbäumen und 7m bei Kern- und übrigem Steinobst in Kombination mit einer Baumdichte 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen (bestehende Vorgabe für Hochstamm-Feldobstbäume gemäss Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3, aber als Baumdichte verstanden) zu vernünftigen Pflanzdistanzen führen würden.</p> <p>Zur Förderung von Strukturen sollten Inseln, Linsen oder schmale Streifen mit 1 bis 3 Bäumen mit geringem Baumabstand so möglich bleiben.</p> <p>Bei Agroforst werden Pflanzdistanzen von 8 bis 10m in den Reihen gerechnet (Broschüre Agridea); diesbezüglich gelten diese minimalen Pflanzdistanzen auch und sollten genügend</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Spielraum darstellen. Bei Agroforst gibt es auch Mischpflanzungen, welche aber mit gleichmässiger Pflanzdistanz erfolgt.</p> <p>Grosse Distanzen innerhalb der Reihen haben bei Pflanzenschutzbehandlungen bedingt durch die Lücken eine grössere Abdrift, deshalb werden z.B. bei kleinkronigen Zwetschenbäumen kleine Distanzen bevorzugt. Die vorgeschlagene Baumdichten erfordern aber, dass bei engerer Distanz in der Reihe ein grösserer Reihenabstand gewählt wird.</p> <p>Bei laufenden Forschungsprojekte von Agroscope mit Mandelbäumen wie auch z. B. bei Löhrpflaumen könnten auch Pflanz-Abstände von 6m vertreten werden; solche (marginale) Spezialfälle sind aber eher auf Weisungsstufe zu regeln.</p> <p>Bei einer grösseren Pflanzdistanz als 10m bei Nussbäumen ist eine gewisse Inkohärenz mit den Vorgaben gemäss LBV und gemäss DZV Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3 geschaffen; dies spricht für eine Reduktion der Pflanzdistanzen auch bei diesen Bäumen.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.10	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Die Regelung der Wiederholungsfälle gehört in die Grundsätze und müsste unter Ziffer 1 Allgemeines integriert werden.	Wir begrüssen eine Vereinheitlichung bei der Sanktionierung von Wiederholungsfällen.
Anhang 8, Ziff 2.3.a	Den mit DZV Art. 13 Abs. 2bis korrespondierenden Kürzungen der Direktzahlungen bei Verstössen bei der nicht-konformen Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern können wir zustimmen.	Bezüglich Ausbringung von flüssigen Hofdüngern weisen wir darauf hin, dass aktuell die Vollzugsvorgaben für die Durchführung akkreditierter Kontrollen fehlen.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Totalrevision**

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

**Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)**

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe und damit einhergehend das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz in diesem Bereich fest. Der Bund übernimmt die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an die gesamtschweizerische Beratungszentrale AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes.

**Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft**

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

**Beratung und Vollzug**

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Anpassung:  Vorschlag: b) das Bereitstellen praxistauglicher Informationen für die Landwirtschaft und den Vollzug	Nicht die Verbreitung muss insbesondere gefördert werden, sondern die Bereitstellung (z.B. Erarbeitung, Koordination, etc.) von Information, welche dann auch öffentlich verfügbar sein muss.
Art. 5 Abs. 4	Präzisierung:  Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen.  Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 6 Abs. 1	Anpassung Abs.1 unter Streichung aller Bst. von Abs. 1:  1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in Bereichen mit Zielausrichtung gemäss Art. 2 tätig.	Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste der Kantone und Organisationen umfassen alle Ziele von Art. 2. Ein Direktverweis auf Art. 2 wird einer Wiederholung vorgezogen.  Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.
Art. 8 Abs. 1	Anpassung:  1. Das BLW <del>kann</del> unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 <del>gewähren</del> .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu klarere Formulierungen vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 77 Abs. 6	Zustimmung; wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.»	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen.  Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge:		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligung-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 für die bisherige Zulassung fest.	gen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.  Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>  Keine Bemerkungen
---

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die angedachten Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.

Die Auswirkung der Einfuhrperiode auf Food-Waste bedarf einer eingehenden Analyse durch den Bund. Die Einfuhrperiodenregelungen sollten keinen Zielkonflikt mit einer Verwertung "Nose to Tail" im Inland bieten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Als Kanton mit dem grössten Rinderschlachthof der Schweiz ist es wichtig, dass auch mit elektronischen Begleitdokumente die vom Tierhalter gemachten Angaben bis zur Übernahme durch den Schlachthof/Empfänger unverändert bleiben und die notwendigen Ergänzungen (z.B. Transportzeiten vom Tierhalter zum Markt und von dort zum Schlachthof) einerseits möglich sind und andererseits nur durch zu definierende Personenkreise/Ämter eingetragen werden dürfen.

Nach wie vor nicht gelöst ist das Problem, dass die TVD zwar die Tiere und Tierhaltungen abbildet, aber epidemiologische Einheiten für ein effektives Tiergesundheitsmanagement aus diesen Daten nur über GIS-Analysen möglich ist. Ein Datenmodell für epidemiologische Einheiten, aufbauend auf den bestehenden Standorten und Bewirtschaftungseinheiten/Kulturflächen, muss entwickelt und in die Agrardatenverwaltung (inkl. TVD) eingeführt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgehenden Tierhalters liegen.  Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tiererschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörden für die Tier-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>seuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.</p>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

